Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

BumF

Dokumentation „Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens“ 22.11.2021

Telefon: 030 / 820 97 43 – 0
Fax: 030 / 820 97 43 – 9
Mail: info@b-umf.de
www.b-umf.de

gefördert durch:

Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht
Lehrbeauftragter, JLU Gießen

Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens

Online 22.11.2021

Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Die verschiedenen Situationen von Ausländer*innen in Deutschland

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen und Assoziierte

Menschen im Asylverfahren (eventuell auch noch während des Gerichts-verfahrens) **Aufenthaltsgestattung**

Menschen mit einer **Aufenthaltserlaubnis** (z.B. als anerkannter Flüchtling, Student*in, Familie, Fachkraft)

Menschen, die ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung aber ausgesetzt ist (**Duldung**, z.B. wegen Passlosigkeit oder bei Ausbildung)

Erteilung und Aufenthaltszweck

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

- Besitz eines Passes
- geklärte Identität
- Lebensunterhaltssicherung
- Einreise mit dem erforderlichen Visum

Ausnahmen möglich

Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
Insbesondere: § 25 AufenthG

Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 19d, 23a, 25a, 25b)

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltszweck (z.B.):

- Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium / Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach Ausbildungs- od. Studienplatz § 17
- Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung / mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forscher / ICT / EU-Freiwilligendienst
- Selbständigkeit § 21
- Familiennachzug §§ 27 ff.
- Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a
- Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)
- Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

Das Asylverfahren

Asylantrag → Asylverfahren

Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet … gestattet (Aufenthaltsgestattung), § 55 AsylG

Zielstaatsbezogene Gründe
(es geht um Gründe im Herkunftsland)

Wer verfolgt wird oder wem dort ein Schaden droht

… darf nicht in sein/ihr Herkunftsland abgeschoben werden!

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Vor- und Nachteile eines Asylverfahrens

Vorteile der Asylantragstellung

- Aufenthaltsgestattung bis zum Ende des Verfahren (Schutz vor Abschiebung)
- Soziale Leistungen und Wohnung
- Perspektive auf langfristigen Aufenthalt bei Schutzanerkennung

Nachteile der Asylantragstellung

- Während des Verfahrens: Sperre für alle anderen Aufenthalte ohne Anspruch
- Ohne Ausnahme: Sperre für Blue Card, Studium und Forschungsaufenthalt
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ mit Folgen (Sofortvollzug und Sperre bei Aufenthalten)
- Einfache Ablehnung: Sperre bei Aufenthalten (außer humanitäre)

Vor- und Nachteile eines Asylverfahrens

Nachteile der Asylantragstellung bei Erwachsenen (nicht bei UMF)

- Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung (mit Erwerbsverbot und räumlicher Beschränkung)
- Einleitung eines Dublin-Verfahrens (bei UMF unschädlich)

Vor- und Nachteile eines Asylverfahrens

Nachteile der Asylantragstellung bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten

- Früher führte die Asylantragstellung dazu, dass auch später bei der Duldung ein Erwerbsverbot bestand
- Jetzt: Erwerbsverbot auch, wenn kein Asylantrag gestellt worden ist.
- Bei UMF aber Sonderregelung. Hier wirkt sich die Stellung/Nichtstelllung nicht aus, wenn Kindeswohl dies gebietet

Spurwechsel - aus oder nach dem Asylverfahren in andere Aufenthalte wechseln

§ 10 AufenthG (1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen **eines gesetzlichen Anspruchs** nur … erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 (= *§§ 22 bis 26*) erteilt werden. *Satz 1 findet auf Fälle eines Anspruchs keine Anwendung (=bei Anspruch darf auch erteilt werden)*

Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. (*das sind bestimmte Fälle einer „ou"-Ablehnung), § 25 Abs. 3 ist aber möglich und wenn gesetzlich angeordnet: §§ 23a, 25a und 25b*)

Katalog der Aufenthalte nach negativem Ende des Asylverfahrens

5. Abschnitt (humanitäre Aufenthalte)
§§ 22 – 26 AufenthG

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland
§ 23 Aufnahme durch oberste Landesbehörde
§ 23 Abs. 4 Resettlement
§ 23a Härtefall
§ 24 vorübergehender Schutz
§ 25 Abs. 1-3 (Anerkennung durch BAMF)
§ 25 Abs. 4-4b vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 (Ausreisehindernis, inländisch)
§ 25 a gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
§ 25 b Bleiberecht

Aber kraft Gesetzes ist auch möglich:
- § 19d AufenthG

Überblick: Bleibechancen ohne Asylanerkennung

Was ist eine gute Integration?

Jugendliche und junge Erwachsene haben sehr gute Chancen auf einen gefestigten Aufenthalt

bei guter Integration

- Berufstätigkeit und Einkommen
- Keine Straffälligkeit
- Deutsche Sprache
- Schulische Leistung
- Berufsausbildung

Aufenthalte:
- § 19 d (früher: 18 a AufenthG): gute Qualifikation
- § 25 a AufenthG / § 25 b AufenthG: gute Integration
- § 23 a AufenthG (nach Petition und Härtefallverfahren)
- § 25 Abs. 5 AufenthG („wenn Ausreise unmöglich")

Duldung (= keine Aufenthaltserlaubnis)
- § 60 c AufenthG (Ausbildungsduldung)
- § 60 d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
- Duldung während eines Petitions- und Härtefallverfahrens
- Ermessensduldung (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Die Duldung

Die Duldung nach § 60a AufenthG

Abs. 2 Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (…).

Anspruchsduldung bei Unmöglichkeit

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 60c: Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Ermessensduldung

Anspruchsduldung bei Ausbildung („Ausbildungsduldung“)

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Gilt für die Dauer der Berufsausbildung -> Person wird nicht abgeschoben, nach Ausbildung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufentG („3+2 Regel")

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

- **Dauer mindestens zwei Jahre (§ 2 Abs. 12a AufenthG)**
- **Auch Ausbildung in Berufsfachschulen?**
- **erfolgsqualifizierende Maßnahmen, Vorbereitung der Ausbildung, Hauptschule?**
- **universitäres Studium?**

Ausbildungsduldung

- Der § 60 c AufenthG macht jetzt eine wichtige Unterscheidung:

1) Personen, die ihre Ausbildung während des Asylverfahrens begonnen haben und dann abgelehnt werden → Fortsetzung der Ausbildung mit Duldung
2) Personen, die bereits eine Duldung nach § 60a besitzen und eine Ausbildung aufnehmen

Ausschlussgrund: <u>offensichtlicher Missbrauch</u>, ansonsten Anspruch für beide Gruppen, es besteht Anspruch auf Erlaubnis der Beschäftigung

Ausbildungsduldung

- *Der § 60 c AufenthG verlangt die Klärung der Identität:*

- *Mit bestimmten Fristen:*
- *Für neu Eingereiste: sechs Monate ab Einreise*

- die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

Identitätsaufklärung bei Passlosigkeit

Urkunden/Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/ID-Karte
- abgelaufener Pass
- Pass eines untergegangenen Staates
- Familienbuch
- Führerschein
- Schulzeugnisse / Diplom
- Taufurkunde

Sonstige Möglichkeiten

- Benennung von Zeugen
- Botschaftsvorführung
- DNA-Gutachten (Abstammungsnachweis)
- eidesstaatliche Ver-sicherungen

Ausbildungsduldung

- Problematisch ist die Gruppe 2

Sie müssen bei Antragstellung bereits 3 Monate geduldet sein

Problem hier: welche Duldung meint das Gesetz, viel spricht dafür, dass es jede Duldung meint, z.B. auch die Beschäftigungsduldung

Was ist mit der Anrechnung einer Aufenthaltserlaubnis?

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Beschäftigungserlaubnis?

- **Geklärte Identität?**
- **Vorlage eines Passes? Nein!**
- **Ausreichende Bemühungen um Identitätsklärung? Ja!**
- **Eignung des Bewerbers (z.B. Sprachkenntnisse, Hauptschulabschluss)**

Ausbildungsduldung (Einzelfälle)

Nichtbevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung?

- **Aufforderung zur Beantragung von Pass(ersatz)papieren**
- **Aufforderung zur Flugbuchung?**
- **Terminierung der Abschiebung**
- **Dublin-Verfahren**

Aufenthaltssicherung ohne Schutzzuerkennung

§ 19d (früher § 18 a) AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss erworben hat

… *(Regelungen für andere Gruppen)*

kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit erteilt werden.

- **Weitere Voraussetzungen …**
- **Achtung: ablehnende Asylentscheidung ist schadlos, aber Ausschluss bei „offensichtlich unbegründet"**
- **Nach Ausbildung mit Ausbildungsduldung gilt ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG**
- **Problem: Pass**

Aufenthaltstitel
– Allg. Erteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG –

Abs. 1: Die Erteilung eines AT **setzt <u>in der Regel</u>** [Ausnahmen möglich] **voraus:**

- **Lebensunterhaltssicherung**
- **Identität und Staatsangehörigkeit geklärt**
- **kein Ausweisungsinteresse**
- **Erfüllung der Passpflicht nach § 3**

Abs. 2: Einreise mit dem erforderlichen („richtigen“) Visum

Abs. 4: kein AT bei Ausweisungsinteresse wegen Terrorismusverdacht (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 + 4)

Ausnahme von einem Pass bei Erteilung eines Aufenthalts (§ 5 Abs. 3 AufenthG)

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (humanitäre Aufenthalte) kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. (…).

→ weder Passbesitz, noch Identitätsklärung sind Erteilungsvoraussetzungen bei § 25 Abs. 1-3

Aufenthaltssicherung ohne Schutzzuerkennung

§ 25 a AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der seit 4 Jahren in Deutschland geduldet lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- **vier Jahre Schulbesuch oder Schul- bzw Bildungsabschluss**
- **Antrag vor dem 21. Lebensjahr gestellt (Personen müssen demnach vor ihrem 17. Lebensjahr eingereist sein).**
- **Eine Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet" ist schadlos**
- **keine Aufenthaltserlaubnis, wenn falsche Angaben oder Täuschung über die Identität zur Duldung geführt haben**

Aufenthaltssicherung ohne Schutzzuerkennung

§ 25 a AufenthG

Probleme in der Parxis:

- **Antragsteller ist noch im Asylverfahren und nicht gestattet (soll man den Asylantrag zurücknehmen?)**
- **Wann müssen die Voraussetzungen „Duldung", Pass und die 4 Jahre vorliegen (bei 21. Geburtstag, Antrag, Entscheidung?)**
- **Problem: Passbeschaffung**

Aufenthaltssicherung ohne Schutzzuerkennung

Petition und/oder Härtefall

Wenn der (meist ehemalige) UMF/UMA nicht unter diese Voraussetzungen fällt, ist bei guter Integration auch Petition oder Härtefallverfahren (§ 23a Abs. 2 AufenthG) zielführend.

Die Rede ist von einer Petition an den Landtag (nicht Bundestag).

Impressum:

Kontakt:

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de